



JÖRG SAUMWEBER
— NOTAR —

Erben ohne Scherben!? – 16 Fragen und Antworten

1. Was ist der Unterschied zwischen gewillkürter und gesetzlicher Erbfolge?

Jeder Mensch hat Erben. Nach dem Tod eines Menschen gehen sämtliche Rechte und Pflichten, also alle Vermögensgegenstände, aber auch alle Schulden, auf den oder die Erben automatisch über. Wer Erbe wird, kann jeder durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) bestimmen. Ist keine Verfügung vorhanden, so greift die gesetzliche Erbfolge.

2. Wer wird gesetzlicher Erbe?

Gesetzlich erbberechtigt sind zunächst einmal der Ehegatte und daneben die Abkömmlinge. Der Ehegatte erbt nach dem Gesetz **nur in den seltensten Fällen allein**. Die Quote des Ehegatten liegt zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ und hängt davon ab, ob die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben oder ob sie ehevertraglich Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart haben und ob Abkömmlinge vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, erben die Eltern bzw. deren Abkömmlinge, also die Geschwister, Nichten und Neffen, wobei die näher Verwandten die entfernteren ausschließen.

3. Was ist eine Erbengemeinschaft?

Erben mehrere Personen zusammen, dann bilden sie eine sogenannte Erbengemeinschaft. Der gesamte Nachlass gehört damit allen Erben gemeinsam. Damit haben alle Mitspracherechte bei der Verwaltung des Nachlasses. Soll zum Beispiel ein Grundstück verkauft werden, müssen alle Miterben zustimmen. Außerdem kann jeder Miterbe die Auseinandersetzung, also seinen Anteil, verlangen. Wenn sich keine Einigkeit erzielen lässt, kann hierzu ein Grundstück versteigert werden. Erbengemeinschaften können somit streitanfällig sein („Redet ihr noch miteinander – oder habt ihr schon geerbt?“).

4. Wann ist eine Verfügung von Todes wegen sinnvoll?

Viel öfter als allgemein gedacht, nämlich zum Beispiel bei

- a) kinderlosen Ehegatten (gesetzliche Erben sind der überlebende Ehegatte in Erbengemeinschaft mit dessen Schwiegereltern bzw. Schwager/Schwägerin, **nicht** der Ehegatte allein);
- b) Ehegatten mit kleinen Kindern (gesetzliche Erben sind der überlebende Ehegatte und die Kinder in Erbengemeinschaft, **nicht** der Ehegatte allein; bei Verfügungen über Grundbesitz ist die Zustimmung des Familiengerichts erforderlich; außerdem können die (volljährigen) Kinder die Auseinandersetzung und damit ihren Anteil verlangen);
- c) nicht ehelichen Lebensgemeinschaften (keinerlei gesetzliches Erbrecht);
- d) Stiefkindern (keinerlei gesetzliches Erbrecht, wenn nicht adoptiert)
- e) „Patchworkfamilien“, bei der die Partner bereits Kinder aus früheren Beziehungen haben;
- f) Unternehmen im Nachlass (die Nachfolge sollte klar geregelt sein);
- g) Behinderten Kindern (das Erbe würde sonst möglicherweise anstelle staatlicher Leistungen verbraucht, ohne dass das Kind etwas davon hätte);
- h) Überschuldeten Personen (das Erbe würde sonst den Gläubigern zu Gute kommen).

Auch wenn man sich gut versteht, sollten zu große Erbengemeinschaften vermieden werden, wenn das Vermögen „zusammenbleiben“ soll. Sind Vermögensgegenstände im Ausland vorhanden, besteht besonderer Beratungsbedarf.

5. Was kann ich in einer Verfügung von Todes wegen anordnen?

Zunächst kann durch **Erbeinsetzung** bestimmt werden, auf wen der gesamte Nachlass mit dem Tod automatisch übergeht. Durch ein **Vermächtnis** können einzelne Gegenstände (zum Beispiel ein Schmuckstück) oder ein lebenslanges Wohnrecht bestimmten Personen zugewendet werden. Der Erblasser kann Anordnungen zur **Aufteilung** des Nachlasses treffen und durch eine **Auflage** den Erben zu einer bestimmten Handlung verpflichten (beispielsweise ein Tier des Erblassers zu pflegen). Für minderjährige Kinder kann ein **Vormund** benannt werden. Immer in die Hand eines Fachmanns gehören Anordnungen einer **Testamentsvollstreckung**, durch die ein

Beauftragter unter anderem den Nachlass auseinandersetzen oder auf längere Zeit für den Erben verwalten kann oder einer **Vor- und Nacherbschaft**, bei der das ererbte Vermögen zunächst nur bei dem sogenannten Vorerben „geparkt“ wird und später auf die Nacherben übergeht. Diese Anordnungen setzen genaue Kenntnis der Rechtslage voraus und können anderenfalls mehr schaden als nützen.

6. **Was ist der Pflichtteil?**

Jeder kann den zu seinem Erben einsetzen, den er möchte. Das Vermögen geht dann als Ganzes auch nur auf diese Person(en) über. Der Ehegatte und Abkömmlinge bzw. Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, haben jedoch ein Recht auf eine Mindestbeteiligung am Nachlass, den sogenannten Pflichtteil. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Er ist außerdem nur ein Anspruch gegen den oder die Erben auf Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags; der Pflichtteilsberechtigte wird somit nicht (Mit-)Eigentümer oder Mitglied der Erbengemeinschaft und hat damit auch keine Mitspracherechte. Zu Lebzeiten besteht allerdings noch kein Pflichtteilsrecht („*Nur Sterben macht Erben.*“).

7. **Wann kann ich den Pflichtteil entziehen?**

Das ist nur sehr selten möglich, zum Beispiel bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung. Auch wenn sehr lange kein Kontakt zwischen Eltern und Kindern bestand, kann der Pflichtteil nicht entzogen werden.

8. **Was kann ich tun, um den Pflichtteil zu vermindern?**

Durch einen vor einem Notar abzuschließenden Pflichtteilsverzichtsvertrag kann der Pflichtteilsberechtigte auf sein Pflichtteilsrecht endgültig verzichten. Hierzu wird er aber im Regelfall nur bei einer entsprechenden Gegenleistung bereit sein. Lässt sich ein solcher Verzicht nicht erreichen, so kann der Nachlass durch lebzeitige Schenkungen an andere Personen verringert werden, so dass zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr so viel vorhanden ist. Hierbei können allerdings Pflichtteilsergänzungsansprüche auch gegen den Beschenkten entstehen, wenn die Schenkung an den Ehegatten oder innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall erfolgte. Sachkundige Beratung ist in diesem Fall unerlässlich. Generell sollte bei jeder Schenkung an Pflichtteilsberechtigte

vereinbart und schriftlich festgehalten werden, dass diese **in Anrechnung auf den Pflichtteil** erfolgt.

9. Was ist der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?

In einem Testament kann nur eine Person Verfügungen treffen, die auch jederzeit widerruflich sind. In einem Erbvertrag können Verfügungen mit Bindungswirkung getroffen werden, die einseitig nicht mehr abänderbar sind. Spätere Verfügungen sind daher unwirksam. Der Bedachte kann sich also darauf verlassen, Erbe zu werden. Hauptanwendungsfall ist die gegenseitige Erbeinsetzung von Ehegatten.

10. Wie kann ich eine Verfügung von Todes wegen errichten?

Ein Testament kann handschriftlich, also nicht mit Schreibmaschine oder PC, errichtet werden. Es ist unter Beifügung von Ort und Datum zu unterschreiben. Ein Testament kann, ein Erbvertrag muss vor einem Notar errichtet werden. Auch ein handschriftliches Testament kann beim Amtsgericht hinterlegt werden, um sicherzustellen, dass es im Ernstfall auch aufgefunden wird.

11. Warum sollte ich meine Verfügung von Todes wegen bei einem Notar errichten?

Der Notar weiß, worauf es ankommt; er wird Sie daher umfassend über die in Betracht kommenden Möglichkeiten beraten und Ihre Wünsche zweifelsfrei niederlegen. Durch gutgemeinte, aber letztlich unklare oder unpassende Anordnungen in eigenhändigen Testamenten entstehen oft ungewollt Schwierigkeiten. Der Notar trifft Feststellungen zur Testierfähigkeit, so dass die Gültigkeit der Verfügung kaum angezweifelt werden kann. Er ist dazu verpflichtet, durch Hinterlegung der Urkunde oder Benachrichtigung einer zentralen Stelle dafür zu sorgen, dass die Verfügung im Erbfall aufgefunden wird. Entgegen einer verbreiteten Ansicht ist die Errichtung einer Verfügung beim Notar oft sogar kostengünstiger als ein handschriftliches Testament, da hierdurch das Erbrecht insbesondere beim Grundbuchamt nachgewiesen werden kann und damit kein Erbschein erforderlich ist.

12. Mit welchen Kosten muss ich beim Notar rechnen?

Maßgeblich ist das Reinvermögen, also der Wert aller Vermögensgegenstände unter Abzug von etwa vorhandenen Schulden. Bei 100.000,00 € Reinvermögen liegen die

Gebühren bei ca. 250,00 €. Ein Erbschein würde in diesem Fall allerdings ungefähr das Doppelte kosten. Da in einem Erbvertrag in aller Regel zwei Personen Verfügungen treffen, entsteht hier die doppelte Gebühr. Allerdings sind bei zwei Erbfällen auch zwei Erbscheine erforderlich.

13. **Wie ist das mit der Erbschaftsteuer?**

Erbschaftsteuer fällt nur an, soweit die Freibeträge überschritten werden. Der Ehegatte hat derzeit 500.000,00 € frei, jedes Kind von jedem Elternteil 400.000,00 € und Enkel jeweils 200.000,00 €. Die Freibeträge können alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden. Sie reichen daher in vielen Fällen aus. Insbesondere Nichten und Neffen oder nicht eheliche Lebenspartner haben aber jeweils nur 20.000,00 € frei. Was über den Freibetrag hinausgeht, muss zu Steuersätzen zwischen 7 % und 50 % versteuert werden. Zeichnet sich ab, dass die Freibeträge nicht ausreichen, oder ist Betriebsvermögen im Nachlass, ist sachkundige Beratung zweckmäßig. Schenkungen zu Lebzeiten werden übrigens nach den gleichen Vorschriften besteuert, aber die Freibeträge können unter Umständen mehrmals ausgenutzt werden.

14. **Was ist bei einer Übergabe noch zu Lebzeiten zu bedenken?**

Eine Übergabe insbesondere von Grundbesitz noch zu Lebzeiten kann im Gegensatz zum Erbfall sorgfältig geplant werden und oft unter Einbeziehung der weichenden Geschwister realisiert werden. Die so geschaffenen klaren Verhältnisse können dazu beitragen, Streit von vornherein zu vermeiden. An folgende Punkte sollte hierbei besonders gedacht werden:

- a) Alter und Übergabebereitschaft des Übergebers (*„nicht zu früh und nicht zu spät“*);
- b) Alter, persönliche Lage und Übernahmebereitschaft des Übernehmers (*„Verantwortung übernehmen können und wollen“*; *Lebensplanung vorgezeichnet*);
- c) Verträglichkeit im täglichen Leben mit umgekehrten Rollen (*„Leben unter einem Dach“*);
- d) Zufriedenstellende Abfindung weichender Erben (*„Geschwisterneid bringt oftmals Streit“*);
- e) Steuerliche Vorteile (*„Besser das Erbe steuern als hohe Steuern“*).

15. Wo kann ich mich weiter informieren?

Am besten in einem persönlichen Beratungsgespräch. Vereinbaren Sie hierzu mit meinem Büro einen Termin.